

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen**  
**im Gebiet der Stadt Marsberg**  
**vom 24.03.2014**

(Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 40, Seite 43)

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen im Stadtgebiet Marsberg abweichend von der allgemeinen Ladenöffnungszeit (§ 4 Abs. 1 LÖG NRW) jeweils von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

1. am dritten Sonntag im März,  
anlässlich der Frühlingsveranstaltung des Gewerbevereins Marsberg „Hallo Frühling“
2. am zweiten Sonntag im Mai,  
anlässlich der Veranstaltung von Gewerbeverein Marsberg und Stadtmarketing Marsberg „Familientag“
3. am dritten Sonntag im Oktober,  
anlässlich des Allerheiligenmarktes Marsberg
4. am ersten Adventssonntag,  
anlässlich des Weihnachtsmarktes Marsberg

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort getroffenen Regelung offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 3**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gebiet der Stadt Marsberg, Stadtteil Niedermarsberg vom 29.03.1995 außer Kraft.